

Nautische Veranstaltungen

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht werden:

Sport- und Schiffsanlässe auf und in Gewässern

Wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- ➔ der Anlass wird öffentlich ausgeschrieben *oder*
- ➔ am Anlass nehmen mehr als 10 Schwimmer oder mehr als 10 Schiffe teil *oder*
- ➔ es handelt sich um eine Wettfahrt mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen *oder*
- ➔ Vorschriften des Binnenschiffahrtsrechts können nicht eingehalten werden, z.B. nach Gesetz immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Schiffsausweis werden eingesetzt *oder*
- ➔ die Schifffahrt, Fischerei oder der Naturschutz könnten durch den Anlass beeinträchtigt werden.

Feuerwerk abbrennen auf Gewässern

Wasserung von Fluggeräten

Veranstaltungen auf dem, im Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen könnten.

Wie sind die Gesuche einzureichen?

Gesuche sind an diejenige Behörde zu richten, in deren Gebiet die Veranstaltung startet und zwar:

- | | | |
|-----------------------------------|---|--|
| im Kanton Schwyz | ⇒ | Schiffinspektorat des Kantons Schwyz |
| im Kanton St. Gallen | ⇒ | Schiffahrtsamt des Kantons St. Gallen |
| in der Stadt Zürich | ⇒ | Stadtpolizei Zürich, Wasserschutzpolizei |
| übriges Gebiet des Kantons Zürich | ⇒ | Kantonspolizei Zürich, Seepolizei |

Das Gesuch ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

Sicherheitsdispositiv, das über die Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung Auskunft gibt

Deckungsbestätigung oder Versicherungsnachweis, welcher belegt, dass der Veranstalter gegen Haftungsansprüche bis zu einem Betrag von Fr. 5 Mio. versichert ist (aus dem Dokument muss insbesondere ausdrücklich hervor gehen, dass der betreffende Anlass oder Anlässe dieser Art zum Zeitpunkt der Durchführung versichert sind).